

# **Gemeinde Kaisten**

# **Abfallreglement**

# **INHALTSÜBERSICHT**

I	Allgemeine Bestimmungen		4	
	99999999999999999999999999999999999999	Zweck Geltungsbereich Definition Abfallarten Grundsätze Information Vollzug Benützungspflicht Abfallzerkleinerer Ablagerungsverbot Öffentliche Abfallkörbe Kompostieren Verbrennen	4 4 5 5 6 6 7 7 7 7 8 8	
II	Abfuh	nren	8	
a)	Gemeinsame Bestimmungen			
	§ 13 § 14 § 15 § 16	Organisation Bediente Strassen Abfuhrdaten Bereitstellung	8 9 9	
b)	Kehrichtabfuhr		9	
	§ 17 § 18	Umfang Bereitstellungsart	9 10	
c)	Sperrgut		10	
	§ 19	Umfang	10	
d)	Grünabfuhr		10	
	§ 20 § 21	Umfang Bereitstellungsart	1( 1°	

e)	Weite	Weitere Spezialabfuhren		
	§ 22	Umfang	11	
III	Samn	nelstellen	11	
a)	Komn	Kommunale Sammelstellen		
	§ 23 § 24	Angebot Betrieb	11 12	
b)	Übrig	e Sammelstellen	12	
	§ 25 § 26 § 27 § 28 § 29	Elektrische und elektronische Geräte Batterien und Akkumulatoren Tierkörper Bauabfälle Sonderabfälle	12 12 12 12 13	
IV	Finanzierung		13	
	§ 30 § 31 § 32 § 33 § 34	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren Gebühren Bemessungsgrundlage Gebührenbezug Abfallrechnung	13 13 14 14 14	
V	Schlussbestimmungen			
	§ 35 § 36 § 37 § 38	Rechtsschutz Vollstreckung Strafbestimmungen Inkrafttreten	15 15 15 15	
	ang I ührentari	f	16	

#### Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Kaisten erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2007 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### §1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kaisten. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- <sup>2</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter

# § 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- <sup>2</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
- Siedlungsabfälle
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe). Deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- <sup>3</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der Eidg. und Kant. Gesetzgebung entsorgt werden.

<sup>4</sup> Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Kaisten zur Verfügung.

## § 3 Definition der Abfallarten

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.])
- <sup>2</sup> Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

## § 4 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- <sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- <sup>3</sup> Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- <sup>4</sup> Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

#### § 5 Information

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern, Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- <sup>2</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Unterhaltsbetrieb. Dieser steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- <sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Ausführung den Unterhaltsbetrieben Kaisten.
- <sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt den Unterhaltsbetrieben Kaisten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute und die Umweltkommission beratend beiziehen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

#### § 7 Benützungspflicht

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

#### § 8 Abfallzerkleinerer

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
- <sup>2</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

# § 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten und wird geahndet.

# § 10 Öffentliche Abfallkörbe

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## § 11 Kompostieren

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert oder unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung etc.).
- <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden können.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

### § 12 Verbrennen

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden (KVA).
- <sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- <sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld, und Gartenabfällen im Freien untersagt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

#### II ABFUHREN

## a) Gemeinsame Bestimmungen

# § 13 Organisation

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfuhren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarke, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.
- <sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfuhren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien usw.)
- <sup>3</sup> Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

#### § 14 Bediente Strassen

- <sup>1</sup> Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- <sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot;
- Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Strassen oder Quartiere

#### § 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

#### § 16 Bereitstellung

- <sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- <sup>2</sup> Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- <sup>3</sup> Die abzuführenden Kehrichtsäcke mit Siedlungsabfällen dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Kehrichtsäcke welche in Rollcontainern deponiert sind können bereits am Vorabend bereitgestellt werden.

## b) Kehrichtabfuhr

# § 17 Umfang

- <sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- Dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- <sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;

- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind:
- Explosive und andere Abfälle welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

#### § 18 Bereitstellungsart

- <sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeform der Gemeinde bereitzustellen
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut (max. 25 kg; max. Grösse 140 x 60 cm) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- <sup>4</sup> Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.
- <sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

# c) Sperrgutabfuhr

## § 19 Umfang

- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstube) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).
- <sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert keine Sperrgutabfuhren. Die Entsorgung ist Sache des Verursachers.

# d) Grünabfuhr

## § 20 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

#### § 21 Bereitstellung

Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Die Abfall-Container sind mit einem Chip versehen und werden bei der Leerung gewogen. Die angefallenen Grünabfälle werden dem Verursacher durch den Entsorger in Rechnung gestellt.

## e) Weitere Spezialabfuhren

#### § 22 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfuhren durchgeführt.

#### III SAMMELSTELLEN

## a) Kommunale Sammelstellen

#### § 23 Angebot

- <sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Textilien
- Elektroschrott (Kleingeräte)
- Styropor
- Nespresso Kapseln
- Tierkadaver
- Trockenbatterien

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

## § 24 Betrieb

- <sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

## b) Übrige Sammelstellen

## § 25 Elektrische und elektronische Geräte

- <sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG2).
- <sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

## § 26 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV<sup>3</sup>).

## § 27 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der Eidg. und Kant. Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle im Entsorgungsplatz "Boll" in Kaisten abzuliefern.

# § 28 Bauabfälle

- <sup>1</sup> Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der Eidg. und Kant. Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

#### § 29 Sonderabfälle

- <sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- <sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen)
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

#### IV FINANZIERUNG

# § 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- <sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

#### § 31 Gebühren

<sup>1</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

- <sup>2</sup> Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Kleinsperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- <sup>3</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren jederzeit den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

## § 32 Bemessungsgrundlage

- <sup>1</sup> Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Kleinsperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Bei der Grünabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung nach Gewicht.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben pro Betrieb als Pauschale bemessen.
- <sup>3</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

# § 33 Gebührenbezug

- <sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Marken und Containerplomben sowie der Erhebung der Grundgebühr.
- <sup>2</sup> Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

# § 34 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

#### V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 35 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

#### § 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

## § 37 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- <sup>2</sup> Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung Kant. und Eidg. Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

#### § 38 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement der Gemeinde Kaisten (Ausgabe 1993) mitsamt seinem Gebührentarif aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2013.

#### **GEMEINDERAT KAISTEN**

Franziska Winter, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

## Anhang I

## **GEBÜHRENTARIF**

#### 1. Abfuhren und Häckseldienst

## 1.1 Kehrichtgebühr

a) Gebührenmarken

	17-Liter	CHF	1.00/Marke
	35-Liter	CHF	1.90/Marke
	60-Liter	CHF	3.00/Marke
	110-Liter	CHF	5.30/Marke
b)	Containerplombe	CHF	35.90/Stk.

## 1.2 Kleinsperrgut

Kleinsperrgutmarke CHF 5.30/Marke

## 1.3 Grüngutabfuhr

Verrechnung der Kosten an den Verursacher durch den Entsorger.

## 2. Grundgebühren

# 2.1 Grundgebühr für Privathaushalte

Pro Haushalt (Einpersonenhaushalt)	CHF 90.00/Jahr
Pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)	CHF 90.00/Jahr

# 2.2 Grundgebühr für Betriebe

Pro Betrieb (unabhängig der Menge des Abfalls) CHF 90.00/Jahr